

Wohngebäudeversicherung

Zurechenbarkeit von Drittverhalten bei Ausgleichsanspruch analog § 78 Abs. 2 VVG zwischen Gebäude- und Haftpflichtversicherer (mit Anmerkung von Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther)

BGB § 278; VVG § 78

1. Der Haftpflichtversicherer ist seinem VN leistungspflichtig, wenn der VN als Mieter infolge der Zurechenbarkeit des grob fahrlässigen Verhaltens seiner Lebensgefährtin gegenüber dem Vermieter haftpflichtig geworden ist.

2. Im Verhältnis zur Gebäudeversicherung des Vermieters hat der Mieter für das Verhalten Dritter nicht nach § 278 BGB einzustehen, sondern nur dann, wenn der Dritte sein Repräsentant ist.

3. Zwischen dem Haftpflichtversicherer, der seinem VN als Mieter infolge der Zurechenbarkeit grob fahrlässigen Verhaltens eines Erfüllungsgehilfen leistungspflichtig ist, und dem Gebäudeversicherer, der aufgrund des Regressverzichts beim Mieter keinen Regress nehmen kann, weil der mietvertragliche Erfüllungsgehilfe nicht auch Repräsentant ist, erfolgt der Ausgleich analog § 78 Abs. 2 VVG.

LG Aachen, Urteil vom 15. 12. 2017 (6 S 58/17)

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zum Ausgleichsanspruch gem. § 78 Abs. 2 VVG analog OLG Dresden VersR 2017, 1460.

Die Parteien streiten über einen Ausgleichsanspruch zwischen Gebäude- und Haftpflichtversicherer, nachdem es in der versicherten Wohnung zu einem Brand gekommen war. Dieser ist entstanden, weil die Lebensgefährtin K. des bei der Kl. haftpflichtversicherten Mieters D. den in Betrieb befindlichen Herd unbeaufsichtigt ließ, wodurch sich Speiseöl in einer Pfanne auf dem Herd entzündete und so zur Brandentwicklung führte.

Das AG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Kl. hatte überwiegend Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kl. steht ein Anspruch auf Zahlung von 3781,50 Euro gegenüber der Bekl. gem. § 78 Abs. 2 VVG analog zu.

Nach dieser Vorschrift sind mehrere Versicherer, bei denen ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem VN nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus, da in der Gebäudeversicherung das Sacherhaltungsinteresse des Mieters nicht mitversichert ist, sodass im Verhältnis zu der von dem Mieter bei der Bekl. unterhaltenen Haftpflichtversicherung keine Mehrfachversicherung besteht. Allerdings ergibt jedenfalls eine ergänzende Vertragsauslegung des bei der Kl. abgeschlossenen Gebäudeversicherungsvertrags einen Regressverzicht des Gebäudeversicherers für die Fälle, in denen der Mieter einen Schaden am Gebäude lediglich durch leichte Fahrlässigkeit verursacht hat (vgl. BGHZ 145, 393 [398 ff.] = VersR 2001, 94). In einem Fall des Regressverzichts ist der Mieter zwar tatsächlich nicht mitversichert. Er ist jedoch so zu behandeln, als wäre sein Sacherhaltungsinteresse bei der Gebäudeversicherung mitversichert (vgl. BGHZ 169, 86 [96] = VersR 2006, 1536). Verfügt der Mieter zusätzlich über eine Haftpflichtversicherung und ist diese gegenüber dem Mieter einstandspflichtig, liegt in Bezug auf seine Person faktisch eine Mehrfachversicherung vor, sodass eine analoge Anwendung des § 78 Abs. 2 S. 1 VVG gerechtfertigt ist (vgl. BGHZ 169, 86 [96] = VersR 2006, 1536).

1. Die Voraussetzungen einer solchen faktischen Mehrfachversicherung liegen vor:

a) Die Bekl. ist als Gebäudeversicherer gegenüber dem Gebäudeeigentümer einstandspflichtig ...

b) Auch die Kl. ist als Haftpflichtversicherer gegenüber ihrem VN D. einstandspflichtig.

Dies beruht zunächst darauf, dass D. gegenüber seinem Vermieter (der zugleich VN der klägerischen Gebäudeversicherung ist) für den durch den Wohnungsbrand entstandenen Schaden haftete.

Eine entsprechende Haftung folgt aus §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Der haftpflichtversicherte Mieter hat gegenüber seinem Vermieter im Rahmen des Mietverhältnisses schuldhaft eine Nebenpflicht verletzt und dadurch einen Schaden des Vermieters verursacht. Der Mieter ist gegenüber dem Vermieter zur sorgfältigen Behandlung der Mietsache verpflichtet (vgl. *Häublein* in Münch. Kommentar zum BGB 7. Aufl. § 535 Rn. 168). Durch die Verursachung eines Wohnungsbrandes durch K. sind die Mieträumlichkeiten beschädigt worden. K. handelte bei Verursachung des Wohnungsbrandes grob fahrlässig, weil diese den im Betrieb befindlichen Herd unbeaufsichtigt ließ, wodurch sich Speiseöl in einer Pfanne bis zur Brandentwicklung erhitzte. Dieses Verschulden muss sich der Mieter D. zurechnen lassen. Da es sich bei K. um die Lebensgefährtin des Mieters handelte, die die beschädigte Wohnung jedenfalls auch bewohnte, ergibt sich die Zurechnung bereits aus § 540 Abs. 2 BGB. Selbst wenn K. sich nur vorübergehend zum Besuch in der Wohnung aufgehalten hätte, ergäbe sich eine Zurechnung des Verschuldens aus § 278 S. 1 BGB. Denn der Mieter muss für das Verhalten von Besuchern, die sich mit seinem Einverständnis in der Wohnung aufhalten, einstehen, weil diese als seine Erfüllungsgehilfen anzusehen sind (vgl. BGH vom 9. 11. 2016 – VIII ZR 73/16 – juris; *Blank* in Schmidt-Futterer, Mietrecht 12. Aufl. § 540 Rn. 37). Die von der Bekl. in Bezug genommene Rechtsprechung des BGH, nach der das Verhalten Dritter dem Mieter nur bei einer Repräsentantenstellung zuzurechnen ist (vom 13. 9. 2006 – IV ZR 378/02 – VersR 2006, 1530 = juris), ist nicht einschlägig. Die zitierte Entscheidung setzt sich allein mit der Frage auseinander, welchen Einfluss das Verschulden Dritter auf den Regressverzicht der Gebäudeversicherung hat, nicht dagegen mit dem Schuldverhältnis zwischen Vermieter und Mieter (vgl. hierzu ausführlich OLG Koblenz vom 30. 4. 2010 – 10 U 827/09 – VersR 2010, 1493 = juris). Dem Vermieter ist schließlich durch die Beschädigung der Wohnung ein Schaden i. S. v. § 280 Abs. 1 BGB entstanden. Zwar ist der Vermieter nicht Eigentümer des Gebäudegrundstücks. Da ihm aber ausweislich des vorgelegten Grundbuchauszugs ein umfassender Nießbrauch zusteht und er die Nutzbarkeit der Mietwohnung durch kostenverursachende Maßnahmen wiederherstellen musste, ist ihm durch die Beschädigung der Sache ein eigener, nach § 249 BGB erstattungsfähiger Schaden entstanden.

Durch die vorgenannte Einstandspflicht des Mieters wurde ein Versicherungsfall im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung zwischen der Bekl. und dem Mieter ausgelöst.

Insbesondere steht einem Versicherungsfall nicht entgegen, dass die Einstandspflicht des Mieters nicht auf eigenem, sondern auf zugerechnetem Verschulden beruht. Zwar wurde im Rahmen der Haftpflichtversicherung ausdrücklich eine sogenannte Single-Dekung vereinbart, was dazu führt, dass Dritte nicht in den Schutzbereich der Versicherung einbezogen werden. Eine solche Einbeziehung ist aber auch nicht erforderlich, weil nach vorstehenden Ausführungen eine eigene Haftung des Mieters besteht, auch wenn diese auf zugerechnetem Drittverschulden beruht. Nach Nr. 1.1 AHB 08 besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der VN wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Die vorgenannten Vorschriften der §§ 535, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB stellen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts dar.

Die Einstandspflicht ist auch nicht ausgeschlossen. Ein Fall des generellen Ausschlusses des Versicherungsschutzes gemäß Nr. 7 AHB 08 liegt nicht vor. Der Einwand der Bekl., Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden seien ausgeschlossen (Nr. 4.3.1 der besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung), geht fehl, da vorliegend Glasschäden überhaupt nicht im Raum stehen. Beschädigt wurden nicht die Fensterscheiben, sondern die Fensterlaibungen.

c) Schließlich ist auch ein Regressverzicht des Gebäudeversicherers gegenüber dem Mieter anzunehmen. Eine ergänzende Auslegung des Gebäudeversicherungsvertrags zwischen der Kl. und dem Vermieter ergibt zwar nur einen Regressverzicht für die Fälle, in denen der Mieter einen Schaden am Gebäude durch leichte Fahrlässigkeit verursacht (vgl. BGHZ 145, 393 [398 ff.] = VersR 2001, 94) und vorliegend ist K. grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Diese grobe Fahrlässigkeit muss der Mieter sich – anders als im mietvertraglichen Verhältnis zum Vermieter – gegenüber der klägerischen Gebäudeversicherung indes nicht zurechnen lassen, sodass mangels schweren Verschuldens des Mieters ein Regressverzicht anzunehmen ist. Denn im Verhältnis zur Gebäudeversicherung hat der Mieter für das Verhalten Dritter nicht nach § 278 BGB einzustehen, sondern nur dann, wenn sie seine Repräsentanten sind (vgl. BGH vom 13. 9. 2006 – IV ZR 378/02 – VersR 2006, 1530 = juris), was bei K. nicht anzunehmen ist.

2. Ein Ausgleichsanspruch besteht nur in Höhe von 3781,50 Euro.

a) Der Umfang des Ausgleichsanspruchs richtet sich danach, in welchem Umfang der jeweilige Versicherer eintrittspflichtig ist; sind die Leistungspflichten gleich, ergibt sich so ein hälftiger Ausgleichsanspruch (vgl. *Schopp* in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. § 78 Rn. 130).

Vorliegend ist von identischen Leistungspflichten auszugehen, da sowohl die Kl. als auch die Bekl. aufgrund der Beschädigung der Wohnung zum Ersatz des Zeitwerts verpflichtet waren. Ein Ausschluss für einzelne Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung kommt, wie bereits ausgeführt, nicht zum Tragen.

b) Da jeweilige Leistungspflichten in Höhe von 7563 Euro bestanden und die Kl. einen entsprechenden Betrag an den Eigentümer erstattet hat, ergibt sich der eingangs genannte Betrag. ...

Anmerkung:

Das Urteil des LG Aachen ist zu zwei Problempunkten von Interesse. Zum einen zur Frage der Zurechenbarkeit bei dem Ausgleichsanspruch des Gebäude- gegen einen Haftpflichtversicherers aus § 78 Abs. 2 VVG analog, zum anderen zur Frage der Anwendbarkeit dieses Anspruchs, wenn der Erfüllungsgehilfe den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat.

1. Zurechenbarkeit über § 278 BGB

1. Der Mieter hat sich grundsätzlich das Verhalten Dritter zurechnen zu lassen, wenn er sich des Dritten als Erfüllungsgehilfen bedient. Dies ist z. B. der Fall bei Familienangehörigen, soweit sie die Mietsache mit Wissen und Wollen des Mieters benutzen,¹ Hauspersonal oder gewerblichen Angestellten,² Hausmeister und Hausverwalter³ oder bei beauftragten Handwerkern.⁴

2. Nach der Rechtsprechung des Versicherungssenats des BGH ist § 278 BGB beim Regress des Gebäudeversicherers gegen den schädigenden Mieter hingegen nicht anzuwenden.⁵ Auf Basis der (rechtlich fehlsamen⁶) versicherungsvertragsrechtlichen Lösung ist es consequent, § 278 BGB beim Mieterregress nicht anzuwenden. Der BGH hat in seiner Entscheidung den Mieter als „Quasi-VN“ bezeichnet. Dann ist es folgerichtig, ebenso wie bei einem VN, § 278 BGB nicht anzuwenden, sondern nur die versicherungsvertragsrechtlichen und engen Grundsätze zur Repräsentantenstellung.

3. Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz bei einer Untervermietung. Bei der Untervermietung gilt die besondere Zurechnungsvorschrift des § 540 Abs. 2 BGB.⁷ Bei der genehmigten Untervermietung findet auf Grundlage des Urteils des BGH vom 13. 9. 2006⁸ § 278 BGB keine Anwendung. Anderes gilt bei der ungenehmigten Untervermietung. Hier besteht kein Grund für eine Privilegierung des Hauptmieters und es bleibt bei der Zurechnung zulasten des Mieters aus § 540 Abs. 2 BGB, allerdings aufgrund der Regressbeschränkung zu Mietsachschäden auf Grundlage der „versicherungsvertragsrechtlichen Lösung“ und bei unmittelbarer Inanspruchnahme des (Haupt-)Mieters mit der Modifikation, dass der Untermieter grob fahrlässig gehandelt haben muss.⁹

4. Höchststrichterlich ist bislang nicht geklärt, ob bei einem Ausgleichsanspruch des Gebäude- gegen den Haftpflichtversicherer aus § 78 Abs. 2 VVG analog die Zurechnungsnorm des § 278 BGB anzuwenden ist. Sollte das Teilungsabkommen (TA) gelten, stellt sich diese Frage nicht, da dort eine spezielle Zurechnungsvorschrift enthalten ist. Danach ist gem. § 2 Nr. 1 TA maßgebend ein Pflichtenverstoß „des Mieters oder des Pächters oder des jeweiligen Repräsentanten“ (Buchst. a) bzw. „einer mit dem Mieter oder Pächter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person“ (Buchst. b) oder „eines Mitarbeiters des Mieters oder Pächters“ (Buchst. c), wobei für die genannten Personen Versicherungsschutz über den Haftpflichtversicherungsvertrag des Mieters bestehen muss.¹⁰

Außerhalb des TA ist auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung beim Ausgleichsanspruch – und anders als beim Regress unmittelbar gegen den Mieter – § 278 BGB anzuwenden. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung einer weiteren Entscheidung des BGH.¹¹ Der BGH differenziert dabei strikt zwischen den beiden Anspruchsgrundlagen. Die Erwägungen, die für eine Regressbeschränkung und der fehlenden Anwendbarkeit des § 278 BGB gegen den Mieter als „Quasi-VN“ sprechen, gelten bei dem Ausgleichsanspruch aus § 78 Abs. 2 VVG nicht. Daher ist dort eine „normale“ mietvertragsrechtliche Würdigung vorzunehmen, ob ein Anspruch besteht und somit gelten dort die zivilrechtlichen

- 1 LG Köln vom 7. 5. 1986 – 9 S 432/85 – NJW-RR 1986, 1087; AG Frankfurt/M. vom 24. 9. 1987 – 33 C 1885/87-29 – NJW-RR 1988, 198.
- 2 So bereits RGZ 84, 224; vgl. ferner OLG Düsseldorf vom 20. 3. 1997 – 24 U 39/96 – NJW-RR 1997, 1097 zu Angestellten und Prokuristen einer Pächterin.
- 3 Z. B. BGH VersR 1968, 673.
- 4 RGZ 102, 234; OLG Düsseldorf vom 25. 10. 2001 – I-10 U 67/00 – ZMR 2002, 41.
- 5 BGH VersR 2006, 1530 mit Anm. von Günther.
- 6 Zur Kritik an der versicherungsvertragsrechtlichen Lösung und für die Rückkehr zum mietvertragsrechtlichen Lösungsansatz ausführlich Günther, Der Regress des Sachversicherers 6. Aufl. 2015 S. 183 ff.
- 7 Ähnliches gilt für die gesetzliche Vermutung des § 832 BGB, vgl. OLG Hamm VersR 1999, 843, wonach auch beim Mieterregress die gesetzliche Vermutung des § 832 BGB weiter gilt, sodass zwar die grobe Fahrlässigkeit vorliegen muss, das Verschulden als solches jedoch vermutet wird.
- 8 BGH VersR 2006, 1530 mit Anm. von Günther.
- 9 Günther, Der Regress des Sachversicherers 6. Aufl. 2015 S. 146; so nunmehr auch LG Düsseldorf vom 17. 10. 2016 – 21 S 257/14 – ZMR 2017, 735.
- 10 Das im Internet, soweit ersichtlich, nicht abrufbare Teilungsabkommen ist abgedruckt bei Günther, Der Regress des Sachversicherers 6. Aufl. S. 220 ff.
- 11 Z. B. BGH VersR 2010, 477; VersR 2017, 36.

Vorgaben des BGB ohne Einschränkung und damit auch § 278 BGB. Hierauf stellt zutreffend das LG Aachen ab.¹²

II. Grobe Fahrlässigkeit und § 78 Abs. 2 VVG analog

1. Auf Grundlage verschiedener Urteile¹³ als auch im Umkehrschluss aus der Entscheidung des BGH vom 26. 10. 2016¹⁴ findet bei grober Fahrlässigkeit § 78 Abs. 2 VVG analog als Anspruchsgrundlage keine Anwendung. Es besteht danach kein Wahlrecht des Gebäudeversicherers, der auf den etwaigen Anspruch gegen den Mieter wegen grober Fahrlässigkeit und Tragung von 100 % des Zeitwertschadens verzichtet und sich mit dem Ausgleichsanspruch, der auf nur 50 % des Zeitwertschadens gerichtet ist, zufriedengibt. Diese Rechtsprechung führt zu erheblichen Fraktionen, da in diesen Fällen der Gebäudeversicherer, wenn nicht auszuschließen ist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, gezwungen ist, trotzdem den Mieter zu verklagen. Wenn er das nicht tut, besteht die nahegelegende Gefahr, dass der Haftpflichtversicherer nach Ablauf der kurzen Verjährungsfrist des § 548 BGB behauptet, sein VN, also der Mieter, hätte sogar grob fahrlässig gehandelt.¹⁵

2. Das LG Aachen bejahte die grobe Fahrlässigkeit der Lebensgefährtin des Mieters aufgrund deren Sorglosigkeit, weil diese einen in Betrieb befindlichen Herd unbeaufsichtigt ließ, wodurch sich das Speiseöl in der Pfanne bis zur Brandentwicklung erhitzte und zu dem Schaden führte. Dies korreliert mit der versicherungsvertragsrechtlichen Rechtsprechung zur Herbeiführung des Versicherungsfalles im Rahmen des § 81 Abs. 2 VVG in den Küchenfällen, wobei dort zur Abgrenzung der einfachen zur groben Fahrlässigkeit üblicherweise differenziert wird zwischen der Dauer der fehlenden Beaufsichtigung und der Gefährlichkeit des eigentlichen Kochhergangs.¹⁶

Auf Grundlage der vorgenannten Rechtsprechung wäre der Klage auf einen Ausgleichsanspruch nicht stattzugeben, da § 78 Abs. 2 VVG bei einer groben Fahrlässigkeit des Mieters keine Anwendung finden soll. Im Fall des LG Aachen gab es die Besonderheit, dass nicht der Mieter den Brandschaden grob fahrlässig herbeiführte, sondern dessen Lebensgefährtin als Erfüllungsgehilfin gem. § 278 BGB. Das LG stellt darauf ab, dass in diesem Fall § 78 Abs. 2 VVG analog weiter anwendbar sei, da nicht der Mieter selbst grob fahrlässig gehandelt habe, sondern nur seine Lebensgefährtin als Erfüllungsgehilfin und bei seiner eigenen Inanspruchnahme als Mieter unmittelbar § 278 BGB nicht anwendbar sei. Diese Ausführungen stellen keinen unzulässigen Zirkelschluss dar, sondern eine zulässige Inzidentprüfung. Diese Schlussfolgerungen des LG Aachen sind zutreffend, zeigen aber einmal mehr die Komplexität und die fehlende Übersichtlichkeit auf Grundlage der versicherungsvertragsrechtlichen Lösung auf.

Der Autor, Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther, ist Partner der Sozietät BLD Bach Langheid Dallmayr Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln und Inhaber des Lehrstuhls für Sachversicherung und verwandte Versicherungszweige am Institut für Versicherungswesen, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaft, TH Köln.

- 12 In diese Richtung könnte auch, wenngleich wenig klar formuliert, OLG Koblenz VersR 2010, 1493 gehen; so auch Günther, Der Regress des Sachversicherers 6. Aufl. S. 216.
- 13 Zuletzt OLG Düsseldorf VersR 2017, 38 mit krit. Anm. von Günther.
- 14 BGH VersR 2017, 36 mit krit. Anm. von Günther FD-VersR 2016, 384180.
- 15 Zur Kritik Günther, Der Regress des Sachversicherers S. 212 ff.; ders. VersR 2017, 38 (39 ff.) und FD-VersR 2016, 384180.
- 16 Rechtsprechungsnachweise bei Spielmann, Aktuelle Deckungsfragen in der Sachversicherung 3. Aufl. Karlsruhe 2016 S. 199 ff.; Günther, Kürzungsquoten im Versicherungsrecht iBook 2012.

Vertriebsrecht

Versicherungsvertreter

Haftung des Versicherungsvertreeters für Beratungsfehler bei Wechsel des Berufsunfähigkeitsversicherers

VVG §§ 59, 61, 63

1. Ein Vertreter schuldet anders als ein Makler nur eine eingeschränkte Produktberatung und muss grundsätzlich seine eigene Marktposition nicht schwächen. Er muss aber über diejenigen Punkte, die für den Abschluss des konkreten Vertrags üblicherweise von wesentlicher Bedeutung sind, aufklären und etwaige irrige Vorstellungen des VN in zentralen Punkten richtigstellen.

2. Geht es um einen beabsichtigten Versichererwechsel in einem existentiell bedeutsamen Bereich, in dem Versicherungsschutz wegen des Erfordernisses einer Gesundheitsprüfung nicht ohne Weiteres erlangt werden kann, so sind die an den Vertreter gestellten Anforderungen an eine sachgerechte Aufklärung und Beratung besonders hoch. Er hat zu beachten, dass der VN in der Regel weder eine Deckungslücke noch eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes in Kauf nehmen will.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 26. 4. 2017 (5 U 36/16)

Der Bekl. ist Handelsvertreter der D. AG und als solcher im Versicherungsbereich als Ausschließlichkeitsvertreter bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen der A. Versicherungsgruppe tätig. Infolge seiner Vermittlung schloss der Kl. im Jahr 2013 eine Reihe von Versicherungsverträgen, verbunden mit der Aufgabe bei anderen Versicherern bestehender Verträge. Er wirft dem Bekl. in diesem Zusammenhang verschiedene Pflichtverletzungen vor, wegen deren er ihn für schadensersatzpflichtig hält. Es geht um einen Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag, eine Riester-Absicherung und einen Kfz-Versicherungsvertrag.

Seit dem 1. 12. 2010 hatte der Kl. bei der C. Lebensversicherung AG eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Hinterbliebenenabsicherung unterhalten. Vertragsablauf war der 1. 12. 2024. Versichert war eine monatliche Rente von 1500 Euro bei einem monatlichen Bruttobeitrag von 124,04 Euro (für Haupt- und Zusatzversicherung). Im Produktinformationsblatt waren als Zahlbeiträge nach Verrechnung der jeweiligen Überschussanteile für die Risiko-Lebensversicherung 1,69 Euro ausgewiesen, für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung 47,83 Euro, insgesamt 49,52 Euro.

Es gab mehrere Besprechungen der Parteien, in denen es um die Umstellung der versicherungsvertragsmäßigen Absicherung des Kl. ging. In einem ersten, sogenannten „Analysegespräch“ am 13. 9. 2013 im Haus des Kl. kam man überein, dass es sinnvoll sei, den Berufsunfähigkeitsversicherungsschutz zeitlich auszudehnen. Der Kl. übergab dem Bekl. zur Information die Versicherungspolice des bestehenden Vertrags bei der C. Lebensversicherung AG. Danach traf man sich am 7. 10. 2013 erneut, nun in den Büroräumen des Bekl. Der Bekl. schlug dem Kl. vor, eine Berufsunfähigkeitsversicherung bei der A. Lebensversicherung AG abzuschließen mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2031, einer Berufsunfähigkeitsrente von 1500 Euro und einem Beitragsatz von 97 Euro. Dem Kl. wurde sodann eine durch die Zeugin I. vorformulierte Kündigungserklärung für den bestehenden Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag zur Verfügung gestellt, die er am 8. 10. 2013 unterzeichnete und absandte. Die C. Lebensversicherung AG bestätigte die Kündigung mit Schreiben vom 10. 10. 2013. Die Parteien trafen sich am 24. 10. 2013 zur Fertigung des neuen Versicherungsantrags. Bei diesem Treffen waren auch die Zeugin H. (die Ehefrau des Kl.), die Zeugin W. (die Ehefrau des Bekl.) und die Zeugin I. anwesend. Letztere war Mitar-